

ZH_OBERGERICHT LZ150016 vom 5. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ150016

FR: ZH_OBERGERICHT LZ150016 du 5 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LZ150016 del 5 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Die am tt.mm.2008 geborene Klägerin 1, Berufungsbeklagte 1 und Anschlussberufungsklägerin 1 (fortan Klägerin 1) ist die Tochter von F._____. Letzterer wurde mit Beschluss der damaligen Vormundschaftsbehörde der Stadt ... vom 26. Juni 2008 die elterliche Obhut über die Klägerin 1 entzogen und das Kind einstweilen im Kinderhaus E._____ untergebracht (Urk. 15/1). Dort verblieb die Klägerin 1 bis zum 1. Juni 2009. Unter Vermittlung der G._____ GmbH konnte die Klägerin 1 im Anschluss bei der Pflegefamilie I._____ in ... platziert werden, wo sie noch heute lebt.

E. 2

Der Beklagte, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Beklagter) hat die Klägerin 1 am 30. Juli 2009 anerkannt (Urk. 3).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die auf Fr. 12'000.– festgesetzte Gerichtsgebühr zu zwei Achteln der Klägerin 1, zu einem Achtel der Klägerin 2 und zu fünf Achteln

- 42 - dem Beklagten auferlegt. Gegen die Höhe der Gerichtsgebühr erhebt der Beklagte keine begründeten Einwendungen, weshalb es dabei sein Bewenden hat. Die Verteilung der Gerichtskosten ist indes nach Obsiegen und Untertliegen der Parteien nach erfolgter Korrektur des angefochtenen Urteils vorzunehmen.

E. 2.2

Im Urteilszeitpunkt des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils entfielen auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 1 und dem Beklagten am gesamten Streitwert rund 3/4, auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten 1/4. Durch die zeitliche Verschiebung der Rechtskraftwirkung des vorliegenden Urteils hat sich nunmehr auch der Anteil der Parteien an der Auseinandersetzung geändert. Auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 1 und dem Beklagten entfallen mittlerweile drei Fünftel und auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten zwei Fünftel.

E. 2.3

Innerhalb dieses Anteils obsiegt der Beklagte nach erfolgter Korrektur des angefochtenen Urteils im Umfang von 3/4. Die Klägerin 1 hat daher 9/20 resp. 45% und der Beklagte 3/20 resp. 15% der gesamten Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu übernehmen. Wie die Vorinstanz zutreffend und überdies vom Beklagten unbeanstandet ausgeführt hat, gehört zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern auch der Rechtsschutz; die Eltern haben für Prozesskosten minderjähriger Kinder aufzukommen. Nachdem der Beklagte über einen monatlichen Freibetrag von rund Fr. 1'700.– (Bedarf von

Fr. 3'600.– [vgl. Urk. 83 S. 37]; Einkommen von Fr. 7'900.–; Unterhaltspflichten von Fr. 2'600.–) und ein erhebliches Vermögen verfügt, hat er im Rahmen seiner Unterhaltspflicht die Kosten der Klägerin 1 zu übernehmen und somit sämtliche auf seine Auseinandersetzung mit der Klägerin 1 fallenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen. In diesem Sinne entfällt auch die Verpflichtung der Klägerin 1, dem Beklagten für das erstinstanzliche eine Parteientschädigung zu bezahlen, was die Vorinstanz ebenfalls zutreffend festgehalten hat und vom Beklagten unangefochten geblieben ist.

- 43 -

E. 2.4

Der auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten entfallende Anteil am gesamten Streitwert macht rund $\frac{2}{5}$ aus. Diesbezüglich ist von einem Obsiegen der Klägerin 2 im Umfang von $\frac{3}{20}$ auszugehen. Somit hat die Klägerin 2 $\frac{47}{50}$ ($\frac{2}{5} \times \frac{17}{20}$) resp. 34% der gesamten erstinstanzlichen Gerichtskosten zu tragen, während der Beklagte weitere $\frac{3}{50}$ ($\frac{2}{5} \times \frac{3}{20}$) resp. 6% der gesamten Gerichtskosten zu übernehmen hat. Im Weiteren ist die Klägerin 2 zu verpflichten, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'480.– zu bezahlen (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV).

E. 2.5

Zusammengefasst sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Klägerin 1 zu 45%, der Klägerin 2 zu 34% und dem Beklagten zu 21% aufzuerlegen. Der Beklagte ist zu verpflichten, zusätzlich zu seinem Kostenanteil den auf die Klägerin 1 entfallenden Kostenanteil zu übernehmen.

E. 3

Mit Eingabe vom 6. November 2009 und unter Beilage der Weisung vom 20. Juli 2009 erhob die Klägerin 1 Klage mit den eingangs aufgeführten Anträgen (Urk. 1 und 2). Nachdem der Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin 1 mit Bezug auf die Geltendmachung verfallener und vom Gemeinwesen bezahlter Unterhaltsforderungen anlässlich der Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 19. Mai 2011 bestritten hatte, zeigte die Klägerin 1 mit Eingabe vom 28. Oktober 2011 einen Parteiwechsel von ihr auf die Klägerin 2, Berufungsbeklagte 2 und Anschlussberufungsklägerin 2 (fortan Klägerin 2) betreffend die seit Klageeinleitung bisher geleisteten und bis Rechtskraft des vorliegenden Verfahrens noch zu leistenden Unterhaltsbeiträge an. Die Klägerin 2 ihrerseits reichte eine Abtretungserklärung hinsichtlich der vom tt.mm.2008 (Geburt Klägerin 1) bis zum 13. Mai 2009 (Einleitung Sühnverfahren, Urk. 1) aufgelaufenen Unterhaltsforderungen in der Höhe von Fr. 119'031.75 an die Klägerin 1 ein und zeigte die Abtretung mittels Notifikation vom 28. Oktober 2011 sowohl dem Beklagten als auch dessen Rechtsvertreter an (Urk. 50-54).

E. 3.1

Im Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr. 8'000.– festzusetzen.

E. 3.2

Der auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 1 und dem Beklagten entfallende Anteil am gesamten Streitwert macht auch im Berufungsverfahren rund 3/5 aus. Diesbezüglich hält sich nach erfolgter Korrektur des Urteils das Obsiegen und Unterliegen der Parteien in etwa die Waage. Somit haben die Klägerin 1 und der Beklagte je 3/10 ($1/2 \times 3/5$) bzw. 30% der gesamten zweitinstanzlichen Gerichtskosten zu übernehmen. Wiederum geht die Unterhaltspflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin 1 vor, weshalb er sämtliche aus der Auseinandersetzung zwischen ihm und der Klägerin 1 resultierenden Kosten zu tragen hat. Prozess- oder Umtriebsentschädigung sind bei diesem Ausgang wettzuschlagen.

E. 3.3

Der auf die Auseinandersetzung zwischen der Klägerin 2 und dem Beklagten entfallende Anteil am Streitwert im Berufungsverfahren macht rund 2/5

- 44 - aus. Der Beklagte unterliegt zweitinstanzlich praktisch vollständig, weil er im Hauptstandpunkt die Aktivlegitimation der Klägerin 2 vollumfänglich bestreitet, während diese die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils verlangt und damit weitgehend durchdringt. Der Beklagte hat daher weitere 40% der zweitinstanzlichen Gerichtskosten zu übernehmen und der Klägerin 2 eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen.

E. 3.4

Zusammengefasst hat die Klägerin 1 30% und der Beklagte 70% der zweitinstanzlichen Gerichtskosten zu tragen, wobei der Beklagte auch den Kostenanteil der Klägerin 1 zu übernehmen hat. 4. Die Klägerin 1 stellt im Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 89 S. 2). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, gehört zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern auch der Rechtsschutz; die Eltern haben für Prozesskosten minderjähriger Kinder aufzukommen. Diese Verpflichtung der Eltern geht dem Anspruch des Kindes auf unentgeltliche Prozessführung vor (BSK ZGB I-Breitschmid, N 276 N 22 m.w.H.). Nachdem der Beklagte - wie bereits erwähnt - über einen monatlichen Freibetrag von rund Fr. 1'700.– und ein erhebliches Vermögen verfügt, hat er im Rahmen seiner Unterhaltspflicht die Kosten der Klägerin 1 aus dem zweitinstanzlichen Verfahren zu übernehmen und somit sämtliche auf seine Auseinandersetzung mit der Klägerin 1 fallenden Kosten zu tragen. Der Antrag der Klägerin 1 um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Berufungsverfahren ist unter diesen Umständen abzuweisen.

- 45 - Es wird beschlossen: 1. Die Anträge des Beklagten gemäss Ziffer 4 Abs. 1 und 3 des Berufungsbegehrens werden abgewiesen. 2. Der Antrag der Klägerin 1 auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 für den Zeitraum tt.mm.2008 bis 8. November 2009 für ihren Unterhalt den Betrag von Fr. 59'256.– (Fr. 30'460.– für das Jahr 2008 und Fr. 28'796.– für das Jahr 2009 pro rata temporis), zu bezahlen, zahlbar an die gesetzliche Vertretung. 2. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 für den Unterhalt der Klägerin 1 folgende Beiträge zu bezahlen: - für den Zeitraum vom 9. November 2009 bis 31. Dezember 2012 den Betrag von Fr. 70'184.– (Fr. 3'224.– für das Jahr 2009 pro rata temporis und Fr. 66'960.– für die Jahre 2010-2012), - für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 21. Mai 2015 den Betrag von Fr. 49'038.– (Fr. 41'040.– für die Jahre 2013-2014

und Fr. 7'998.– für das Jahr 2015 pro rata temporis). Gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, auf deren Bezug der Beklagte Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen, - vom 22. Mai 2015 bis zur Rechtskraft dieses Urteils Fr. 1'810.– pro Monat, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats. Gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen,

- 46 - auf deren Bezug der Beklagte Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen. 3. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1 folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - ab Rechtskraft dieses Urteils bis 21. Mai 2020 Fr. 1'810.– pro Monat, zahlbar monatlich im Voraus an die jeweilige gesetzliche Vertretung des Kindes. Gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, auf deren Bezug der Beklagte Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen, - vom 22. Mai 2020 bis zur Mündigkeit der Klägerin 1 Fr. 1'960.– pro Monat, zahlbar monatlich im Voraus an die jeweilige gesetzliche Vertretung des Kindes. Gesetzliche oder vertragliche Kinder- oder Ausbildungszulagen, auf deren Bezug der Beklagte Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen. Sollte die Klägerin 1 vor der Mündigkeit eine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, sind die Unterhaltsbeiträge bis zum Abschluss der Ausbildung zu bezahlen. Es wird auf die Möglichkeit der Abänderung gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB und auf allfällige weitere Ansprüche des Kindes gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB hingewiesen. 4. Diese Unterhaltsbeiträge (Basisunterhaltsbeiträge) basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende November 2015 mit 97.7 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2017, nach folgender Formel angepasst: Basisunterhaltsbeitrag x neuer Index neuer Unterhaltsbeitrag = Basisindex

- 47 - 5. Die gemäss der Verfügung vom 20. Januar 2012 vom Beklagten im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen während der Dauer des Prozesses geschuldeten Zahlungen von monatlich Fr. 1'800.– werden ab 1. November 2011 an die Unterhaltsbeiträge gemäss Dispositiv Ziffern 2 und 3 hiervoor angerechnet, soweit sie vom Beklagten tatsächlich bezahlt worden sind. 6. Die erstinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 12'000.– festgesetzt. 7. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Klägerin 1 zu 45% (Fr. 5'400.–), der Klägerin 2 zu 34% (Fr. 4'080.–) und dem Beklagten zu 21% (Fr. 2'520.–) auferlegt. 8. Der Beklagte wird verpflichtet, die auf die Klägerin 1 entfallenden erstinstanzlichen Kosten zu bezahlen. 9. Die Klägerin 2 wird verpflichtet, dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 4'480.– zu bezahlen. 10. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt. 11. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden der Klägerin 1 zu 30% (Fr. 2'400.–) und dem Beklagten zu 70% (Fr. 5'600.–) auferlegt. 12. Der Beklagte wird verpflichtet, die auf die Klägerin 1 entfallenden zweitinstanzlichen Kosten zu bezahlen. 13. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 14. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen. 15. Schriftliche Mitteilung an die Parteien unter Beilage einer Kopie von Urk. 120 und 121, sowie an das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

- 48 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 16. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000

Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Januar 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: kt

E. 3.5

Anders sieht es mit Bezug auf die Platzierung der Klägerin 1 bei der Pflegefamilie I. _____ in ... aus. Das Sozialzentrum H. _____, vertreten durch die Beiständin der Klägerin 1, hat mit der Familienplatzierungs-Organisation G. _____ GmbH einen sogenannten Platzierungsvertrag über die Dauerplatzierung der Klägerin 1 bei der Familie I. _____ in ... abgeschlossen (Urk. 11/3). Die Pflegefamilie I. _____ wiederum steht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu der G. _____ GmbH (vgl. Prot. S. 8). Der Platzierungsvertrag mit der Vermittlungsorganisation G. _____ GmbH sieht zu Gunsten dieser

- 27 - Organisation eine Tagestaxe von Fr. 135.– (erste drei Monate) resp. Fr. 115.– (1. Jahr) resp. Fr. 95.– (ab dem 2. Jahr) vor. Hinzu kommen Fr. 100.– für Windeln und weitere Fr. 85.– unter dem Titel Nebenkosten (vgl. Urk. 11/3). Der Dauerpflegeplatz der Klägerin 1 bei der Familie I. _____ unter Vermittlung der G. _____ GmbH kostet entsprechend im ersten Jahr Fr. 3'845.– pro Monat und ab dem zweiten Jahr monatlich rund Fr. 3'100.–. Effektiv belaufen sich die Kosten des Pflegeplatzes der Klägerin 1 ab dem zweiten Jahr indes nicht, wie im Rahmenvertrag vorgesehen, auf Fr. 95.– pro Tag, sondern auf Fr. 105.– (vgl. Kontoauszug der Sozialen Dienste der Stadt Zürich vom 18. Mai 2011, Urk. 39/1). Der Pflegeplatz kostet damit ab dem zweiten Jahr im Durchschnitt Fr. 3'387.50 pro Monat (ein Monat mit 30.5 Tagen gerechnet). Im Vergleich dazu soll ein Dauerpflegeplatz im Raum Zürich für ein Kind zwischen dem 1. und dem 6. Altersjahr gemäss den Pflegegeld-Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich rund Fr. 56.– pro Tag zuzüglich Kleiderkosten von Fr. 90.– pro Monat kosten (Urk. 33), was einem monatlichen Betrag von Fr. 1'760.– entspricht (Urk. 33). Die Richtlinien des Departementes für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zur Bemessung des Pflegegeldes für Kinder und Jugendliche in privaten Pflegefamilien zeichnen ein ähnliches Bild. Danach soll ein Dauerpflegeplatz für ein Kind zwischen dem 1. und dem 2. Altersjahr rund Fr. 57.60 pro Tag, zuzüglich Kleiderkosten von Fr. 135.– und Aus- und Weiterbildungskosten von Fr. 25.– pro Monat kosten, was einem monatlichen Betrag von Fr. 1'887.90 entspricht. Bei einem Kind zwischen dem 3. und dem 6. Lebensjahr sind pro Monat Fr. 1'847.– vorgesehen (Urk. 61/2). Der Dauerpflegeplatz der Klägerin 1 kostet damit rund das Doppelte (im ersten Jahr der Platzierung sogar noch mehr) dessen, was gemäss den entsprechenden Richtlinien in den Kantonen Zürich und Thurgau bezahlt werden soll, wenn der Pflegevertrag mit einer Pflegefamilie direkt und ohne Zuhilfenahme einer Vermittlungsorganisation abgeschlossen wird. Gemäss Pflegevertrag zwischen der G. _____ GmbH und der Pflegefamilie I. _____

- 28 - haben die Pflegeeltern von der erwähnten Tagestaxe für ein Kind im Alter von 0 - 5 Jahren Fr. 50.– resp. Fr. 1'525.– (30.5 x Fr. 50.–) zuzüglich Fr. 185.– für Kleider/Schuhe

und Körperpflege etc. im Monat erhalten (Urk. 100). Gemäss Angaben von K._____, Co-Leitung G._____, sind die Tarife seit 2013 angepasst worden und die Entschädigung der Pflegeeltern beträgt Fr. 70.– pro Tag (Urk. 99). Hinzu kommen Fr. 100.– für Kleider/Schuhe und - da davon auszugehen ist, dass die Klägerin 1 im Alter von rund sechs Jahren keine Windeln mehr benötigt - der reduzierte Betrag von Fr. 35.– für Körperpflege (Urk. 100 S. 3), womit ein Gesamtbetrag von Fr. 2'270.– resultiert. Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem von der G._____ GmbH verlangten Betrag in der Höhe von Fr. 2'135.– im ersten Jahr, Fr. 1'677.50 im zweiten Jahr und Fr. 1'117.50 ab dem Jahr 2013 muss in den zusätzlichen Leistungen, welche von der G._____ GmbH erbracht werden, gründen. Gemäss Ausführungen der Klägerinnen sowie den Angaben im Datenblatt der G._____ GmbH bestehen diese Leistungen in der Rekrutierung sowie laufender Prüfung der Pflegeverhältnisse inklusive Coaching in schwierigen Eltern-Pflegeelternsituationen. Konkret finden durch die G._____ GmbH organisierte Besuche bei der Pflegefamilie statt (anfangs wöchentlich, danach in Absprache mit der Familie, mindestens jedoch einen Besuch pro Monat) und es werden themenspezifische Abende sowie Weiterbildungsveranstaltungen und Pflegeelterntreffs organisiert (Urk. 39/3). Die Klägerinnen führen überdies aus, die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden seien auf die Zusammenarbeit und die Dienstleistungen von Platzierungsstellen angewiesen, da es nur vor Ort ansässigen Platzierungsstellen möglich sei, ein Beziehungsnetz zu professionell arbeitenden Pflegefamilien aufzubauen und mit ihnen die Qualität der Platzierung permanent zu erhalten und zu sichern. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden würden über zu wenig Ressourcen und örtliche Präsenz verfügen, um ein Beziehungsnetz zu Pflegefamilien zu installieren und im Rahmen von Qualitätssicherungsmassnahmen zu pflegen. Hinzu käme im konkreten Fall, dass sich die Elternkontakte schwierig gestalten würden, so dass die Pflegefamilie ohne fachliche Betreuung und Begleitung ihre Erziehungs- und Betreu-

- 29 - ungsarbeit zu Gunsten der Klägerin 1 gar nicht wahrnehmen könnte (Urk. 38 S. 1-2). Gemäss Art. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom

E. 3.6

Die Entschädigung der Pflegefamilie I._____ belief sich gemäss Pflegevertrag bis Ende 2012 auf Fr. 50.– (Tagestaxe) zuzüglich Fr. 185.– für Kleider/Schuhe und Körperpflege etc. im Monat (Urk. 100). Gemäss Angaben von K._____, Co-Leitung G._____ GmbH, sind die Tarife seit 2013 angepasst und die Tagestaxe auf Fr. 70.– erhöht worden (Urk. 99). Diese Tarif-erhöhung wurde der Klägerin 2 bereits im August 2012 zur Kenntnis gebracht (Urk. 109/2). Ausgehend davon hat die erkennende Kammer in ihrem Urteil vom 17. Juni 2014 die Entschädigung der Familie I._____ in einer ersten Phase (1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2012) auf Fr. 1'710.– (30.5 x Fr. 50.– + Fr. 185.–) und in einer zweiten Phase (ab 1. Januar 2013) auf Fr. 2'270.– pro Monat (30.5 x Fr. 70.– + Fr. 135.–) beziffert und hierzu die zu leistenden Sozialabgaben von gesamthaft 6,25% (5,15% AHV/IV/EO und 1,1% ALV) des massgebenden Einkommens aus der Pflegebetreuung addiert (Urk. 102 S. 26 f.). Das Bundesgericht hat hierzu erwogen, die Tagestaxe von Fr. 70.– liege deutlich über den Richtlinien des Kantons Zürich und des Kantons Thurgau, welche beide rund Fr. 56.– inkl. Arbeitgeberbeiträge vorsehen würden. Weshalb die Kosten höher sein sollten als von den Richtlinien vorgesehen ist und bis im Jahr 2012 offenbar angemessen war, könne dem Urteil nicht entnommen werden. Lediglich auf eine von der Platzierungsorganisation geltend gemachte Erhöhung zu verweisen, reiche nicht, sondern es seien konkrete

Umstände darzutun, welche einen höheren Ansatz rechtfertigen würden (Urk. 105 S. 11-14). In diesem Sinne wurde die G._____ GmbH mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 aufgefordert, schriftlich zu begründen, weshalb die Tagespauschale per Januar 2013 von Fr. 50.– auf Fr. 70.– erhöht worden sei und weshalb sie die Pflegegeldrichtlinien der Kantone Zürich und Thurgau übersteige (Urk. 106). Hierauf hat die G._____ GmbH ausgeführt, die Tagestaxe für Pflegeeltern sei erhöht worden, weil einige Gemeinden im Falle einer Direktplatzierung schon vor dem Jahr 2013 ein höheres Pflegegeld bezahlt hätten als die G._____ GmbH. Alle ihnen bekannten vergleichbaren Familienplat-

- 31 - zierungsorganisationen in der Ostschweiz hätten deutlich höhere Ansätze als die G._____ GmbH. Seit der Erhöhung der Taxe liege die G._____ GmbH immer noch leicht tiefer als andere Organisationen. Die Erhöhung sei notwendig gewesen, um gegenüber anderen Fachstellen konkurrenzfähig zu bleiben. Die Tarife der G._____ GmbH seien höher als von den kantonalen Richtlinien vorgesehen, weil die G._____ -Pflegeeltern einen obligatorischen Einführungskurs sowie jährlich mindestens vier Weiterbildungsveranstaltungen besuchen müssten und im Vergleich zu einer Direktplatzierung höhere Auflagen bestehen würden. Ausserdem seien die G._____ -Pflegeeltern besser ausgebildet. Im Übrigen würden sich nicht alle Gemeinden an die Richtlinien halten und wesentlich mehr Pflegegeld bezahlen (Urk. 109/1).

E. 3.7

Wie bereits festgehalten (vorstehend Ziff. 3.5), kann der Beklagte nicht für die durch die Inanspruchnahme einer Vermittlungsorganisation verursachten Mehrkosten in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund kann nicht entscheidend sein, welche Ansätze die G._____ GmbH im Vergleich zu anderen privaten Vermittlungsorganisationen hat und wie sich dies auf ihre Konkurrenzfähigkeit auswirkt. Massgebend kann nur sein, ob Gründe für eine erhöhte Tagespauschale im konkreten Pflegeverhältnis vorliegen (bspw. ausserordentlicher Betreuungsmehraufwand, besondere Qualifikation der Pflegeeltern oder SOS-Platzierungen). Hiervon ist in der Stellungnahme der G._____ GmbH nicht die Rede. Zwar betont sie die bessere Ausbildung der G._____ -Pflegeeltern sowie die höheren Auflagen. Dass eine solche für die Betreuung der Klägerin 1 indes notwendig ist, ist nicht ersichtlich. Fest steht nämlich, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses stets einer behördlichen Bewilligung bedarf und der staatlichen Aufsicht durch die Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung untersteht (Art. 1 PAVO und Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO). Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, führt über diese Besuche Protokoll und überprüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind (Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO). Damit ist gewährleistet, dass Pflegeeltern im Rahmen einer Direktplatzierung sämtliche erforderlichen Qualifikationen mitbringen

- 32 - und ihre Tätigkeit ordnungsgemäss ausüben. Dass die Betreuung der Klägerin 1 darüber hinaus besondere Qualifikationen der Pflegeeltern erfordert hätte, ist nicht ersichtlich. Mag sein, dass die Pflegeeltern der G._____ GmbH über die staatlich gewährleistete Eignungsprüfung hinaus eine weitere und allenfalls bessere Ausbildung und Begleitung durch die Organisation geniessen. Dies stellt aber einen Mehraufwand dar, welcher nicht notwendig ist. Wie bereits ausgeführt, mag es zwar im Belieben des Gemeinwesens stehen, die ihm obliegenden Aufgaben an Privatorganisationen abzugeben. Konsequenterweise hat es die daraus resultierenden Mehrkosten aber selber zu tragen. Für Mehrkosten bei den Tagestaxen zufolge besserer Aus- und Weiterbildung kann nichts

anderes gelten, sofern das Betreuungsverhältnis nicht besondere Qualifikationen der Pflegeeltern voraussetzt.

E. 3.8

Vor diesem Hintergrund ist die Erhöhung der Tagestaxe von Fr. 50.– auf Fr. 70.– für die Festlegung der Unterhaltsverpflichtung des Beklagten nicht massgeblich, da ihm keine aus dem Beizug einer privaten Vermittlungsorganisation entstehenden Mehrkosten überwältzt werden können. Zu beachten ist aber, dass die von der G._____ GmbH bis zum 31. Dezember 2012 veranschlagte Tagestaxe von Fr. 50.– zzgl. Fr. 185.– für Kleider/Schuhe (entsprechend einem Pflegegeld von Fr. 1'710.–) unter den Tarifen gemäss den Pflegegeldrichtlinien der Kantone Zürich und Thurgau liegt. Eine Erhöhung der Taxe auf das Niveau der Richtlinien muss vor diesem Hintergrund beachtet werden. Massgebend sind dabei gemäss bundesgerichtlichem Urteil die Zürcher Richtlinien, weil die Zuständigkeit bei den Behörden des Kantons Zürich liegt. Die Richtlinien des Kantons Thurgau seien nur insofern heranzuziehen, als kantonal unterschiedlichen Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen sei. Mit anderen Worten dürften dem Beklagten nicht Kosten gemäss Zürcher Richtlinien auferlegt werden, wenn im Kanton Thurgau tatsächlich tiefere Kosten anfallen würden (Urk. 105 S. 13). Der Beklagte macht indes nicht geltend, dass für die Klägerin 1 im Kanton Thurgau tatsächlich tiefere Kosten anfallen würden, als von den Zürcher Richtlinien vorgesehen. Vielmehr stellt er sich selber auf den Standpunkt, für die Bemessung des Pflegegeldes sei auf die Zürcher Richtlinien abzustellen und er sei

- 33 - nicht bereit, die erheblichen Kostenüberschreitungen gegenüber diesen Richtlinien zu finanzieren (Urk. 40 S. 5, 9; Urk. 43 S. 3). Die Pflegegeldrichtlinien des Kantons Zürich sehen für ein Kind im Alter zwischen 1-6 Jahren eine Entschädigung von Fr. 1'760.–, für ein Kind im Alter zwischen 7-12 Jahren eine solche von Fr. 1'860.– und für ein Kind zwischen 13-18 Jahren eine solche von Fr. 2'060.– vor (vgl. Urk. 33).

E. 3.9

In diesem Sinne ist das Pflegegeld für die Familie I._____ vom 1. Juni 2009 bis 31. Dezember 2012 entsprechend den effektiv der Pflegefamilie ausbezahlten Fr. 1'710.– festzusetzen. Ab 1. Januar 2013 ist die Erhöhung des Pflegegeldes insofern zu berücksichtigen, als damit eine Angleichung an die Tarife gemäss Richtlinien des Kantons Zürich einhergeht. Vom 1. Januar 2013 bis 21. Mai 2014 ist das Pflegegeld entsprechend auf Fr. 1'760.– festzusetzen. Mit Erreichen des 7. Altersjahres der Klägerin 1 am 22. Mai 2015 erhöht sich das Pflegegeld gemäss Richtlinien auf Fr. 1'860.– und ab dem 12. Altersjahr auf Fr. 2'060.– (vgl. Urk. 33). Eine zusätzliche Zusprechung der vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialabgaben findet nicht statt, da diese in der Grundentschädigung bereits enthalten sind (vgl. Urk. 105 S. 13). Die Ausgaben für die Familie I._____ belaufen sich demnach in einer ersten Phase auf Fr. 1'710.–, in einer zweiten Phase auf Fr. 1'760.–, in einer dritten Phase auf Fr. 1'860.– und in einer letzten Phase auf Fr. 2'060.–. Ausgehend davon, dass in diesem Betrag - wie auch in den Richtlinien der Kantone Zürich und Thurgau - die Krankenkassen- und weiteren Gesundheitskosten nicht inbegriffen sind (vgl. Urk. 33 S. 2 und 61/2 S. 6), rechtfertigt sich eine pauschale Erhöhung des Betrages. Das Bundesgericht hat in dieser Hinsicht erwogen, der Pauschalbetrag für Krankenkassen- und Gesundheitskosten sei mithilfe von Durchschnittswerten der vorangegangenen Jahre zu bestimmen. In diesem Sinne wurden die Klägerinnen mit Beschluss vom 27. Oktober 2015

aufgefordert, die Krankenkassenpolice n der Klägerin 1 der Jahre 2010 - 2016, allfällige Belege über von der Klägerin 1 erhaltene Individuelle Prämienverbilligungen, eine Zusammenstellung der Krankenkasse über der Klägerin 1 angefallene, ungedeckte Gesundheitskosten der Jahre 2010 bis 2015 sowie weitere Belege über allfällige Gesundheitskosten der

- 34 - Klägerin 1 einzureichen (Urk. 106). Dieser Aufforderung kamen die Klägerinnen nach und reichten diverse Belege zu den Akten. Daraus ist ersichtlich, dass die Krankenkassenprämien der Klägerin 1 durchschnittlich mit Fr. 110.– pro Monat zu Buche schlugen (Urk. 114/1-7). Eine individuelle Prämienverbilligung wurde nicht ausbezahlt (Urk. 119/2 und Urk. 119/3). Eine solche ist angesichts des ausgewiesenen Vermögens des Beklagten auch nicht erhältlich (www.gesundheit.tg.ch/documents/Merkblatt_IPV_2015.pdf). An zusätzlichen, von der Krankenkasse nicht übernommenen Gesundheitskosten (inkl. Franchise) sind Fr. 1'048.25 in rund sieben Jahren ausgewiesen, was einen monatlichen Betrag von Fr. 12.50 ausmacht (Urk. 114/8 und Urk. 119/4 = Urk. 121/1). Damit sind in der Vergangenheit effektive Krankenkassen- und Gesundheitskosten von Fr. 122.50 pro Monat ausgewiesen. Rechnung zu tragen ist aber dem Umstand, dass der Unterhalt auch für die Zukunft festgelegt werden muss und die Krankenkassenkosten mit zunehmendem Alter notorischerweise steigen. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, die Krankenkassen- und Gesundheitskosten auf pauschal Fr. 150.– festzusetzen. Damit wurden Krankenkassen- und Gesundheitskosten mithilfe von Durchschnittswerten der vorangegangenen Jahre bestimmt, aber die vorhersehbare Kostensteigerung der nächsten Jahre miteinbezogen.

E. 3.10

Zusammengefasst belaufen sich damit die vom Beklagten zu ersetzenden Kosten der Platzierung der Klägerin 1 in der Pflegefamilie I. _____ in einer ersten Phase auf Fr. 1'860.– (1. Juni 2009 bis 31. Dezember 2012), in einer zweiten Phase auf Fr. 1'910.– (1. Januar 2013 bis 21. Mai 2015), in einer dritten Phase auf Fr. 2'010.– (22. Mai 2015 bis 21. Mai 2020) und schliesslich in einer letzten Phase auf Fr. 2'210.– (22. Mai 2020 bis zur Mündigkeit). Die darüber hinaus durch die Platzierung unter Zuhilfenahme einer privaten Vermittlungsorganisation verursachten Mehrkosten können nicht als Unterhalt des Kindes von den Kindseltern zurückgefordert werden.

- 35 - 4. Bedarf des Beklagten

E. 4

Am 19. Juli 2013 fällte die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 83). Hiergegen erhob der Beklagte innert Frist Berufung mit den ebenfalls eingangs angeführten Anträgen (Urk. 82). Die Klägerinnen 1 und 2 beantworteten die Berufung mit Eingabe vom 11. November 2013 und erhoben mit derselben Eingabe Anschlussberufung (Urk. 89). Die Anschlussberufungsantwort des Beklagten datiert vom 14. Dezember 2013 (Urk. 95) und wurde der Gegenseite zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 96).

E. 4.1

Der Beklagte kritisiert im Rahmen seiner Berufung die Nichtberücksichtigung von Zahnarztkosten im Jahr 2009 (Urk. 82 S. 7 f.). Die Bedarfsberechnung der Jahre 2008, 2011, 2012 sowie 2013 macht der Beklagte nicht zum Thema seiner Berufung, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

E. 4.2

Mit Bezug auf die Zahnarzkosten aus dem Jahr 2009 berücksichtigte die Vorinstanz im beklagischen Bedarf anstelle der geltend gemachten Fr. 2'270.– pro Monat lediglich Fr. 300.–. Zur Begründung führte sie aus, die Notwendigkeit und insbesondere das Ausmass der Zahnbehandlung sei nicht substantiiert dargelegt worden. Ausserdem sei es dem Beklagten zu- zumuten, die Kosten für die Zahnbehandlungen aus seinem Vermögen zu decken (Urk. 83 S. 35). Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass es der (anwaltlich vertretene) Beklagte im vorinstanzlichen Verfahren versäumt hat, die medizinische Notwendigkeit der zahnärztlichen Behandlung darzulegen und das Gericht über die effektive Höhe der diesbezüglichen Ausgaben zu dokumentieren. Seine Vorbringen stützte er einzig auf eine selber erstellte Zusammenstellung der angefallenen Zahnarzkosten (Urk. 21/10), ohne jedoch Kostenofferten oder Rechnungen einzureichen. Wenn der Beklagte die entsprechenden Unterlagen im Berufungsverfahren nachreicht, ist er damit aufgrund des geltenden Novenverbots (vgl. Erw. B. 3) ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund bleibt es dabei, dass die Kosten der zahnärztlichen Behandlung nicht im geltend gemachten Umfang von Fr. 2'270.– pro Monat berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung von Fr. 300.– im Bedarf des Beklagten im Jahr 2009 erscheint angemessen und wird von den Klägerinnen 1 und 2 auch nicht beanstandet. 5. Einkommen des Beklagten

E. 4.3

Die Klägerinnen 1 und 2 machen im Rahmen ihrer Anschlussberufung neu geltend, sie hätten nunmehr auch die Unterhaltsansprüche der Klägerin 2 für

- 20 - den Zeitraum vom 14. Mai 2009 bis zum 8. November 2009 mit Erklärung vom 11. November 2013 an die Klägerin 1 abgetreten. Sei die Klägerin 1 im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils aufgrund der Legalzession und mangels greifendem Parteiwechsel tatsächlich nicht aktivlegitimiert gewesen, werde sie aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Rückzession im Urteilszeitpunkt des obergerichtlichen Entscheides für die entsprechende Forderung sowohl aktivlegitimiert sein als auch Parteistellung innehaben. Die geltend gemachten und abgetretenen Kosten für diesen Zeitraum würden sich auf Fr. 26'947.30 belaufen (Urk. 89 S. 5 f.).

E. 4.4

Mit Abtretungserklärung vom 11. November 2013 zederte die Klägerin 2 die Unterhaltsansprüche im Umfang von Fr. 26'947.30, welche im Zeitraum vom 14. Mai 2009 bis zum 8. November 2009 entstanden und aufgrund der Legalzession gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die Klägerin 2 übergegangen waren, an die Klägerin 1 zurück (Urk. 93/3). Diese Rückzession wurde mit Notifikationserklärung vom selben Tag dem Beklagten angezeigt (Urk. 93/4). Gemäss Art. 164 Abs. 1 OR kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen andern abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses dem entgegenstehen. Die Abtretung als Verfügungsgeschäft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form (Art. 165 Abs. 1 OR), währenddem die Verpflichtung zum Abschluss eines Abtretungsvertrages formlos begründet werden kann (Art. 165 Abs. 2 OR). Die Formvorschriften sind vorliegend eingehalten, da die Abtretung, d.h. das Verfügungsgeschäft, von der Zedentin, der Klägerin 2, vertreten durch deren Direktorin, in der Abtretungserklärung vom 11. November 2013 schriftlich festgehalten und von der Vertreterin der Zedentin unterzeichnet

wurde (Urk. 93/3). Die Klägerin 2 war im Zeitpunkt der Abtretung am 11. November 2013 gestützt auf die in Art. 289 Abs. 2 ZGB vorgesehene Legalzession Gläubigerin der zedierten Unterhaltsforderungen und verfügte demnach über die entsprechende Verfügungsmacht hinsichtlich der zedierten Unterhaltsforderungen. Anhaltspunkte für Nichtigkeits- resp. Ungültigkeitsgründe im Sinne von Art. 19 ff. OR liegen keine vor. Schliesslich

- 21 - sind die von der Klägerin 2 abgetretenen Unterhaltsansprüche auch nicht unabtretbar i.S.v. Art. 164 Abs. 1 OR, da weder das Gesetz oder die Natur des Rechtsverhältnisses eine Abtretung ausschliessen noch die Parteien ein pactum de non cedendo vereinbart haben, welches einer Abtretung entgegenstehen würde (Art. 164 Abs. 1 OR; vgl. Auflistung von unabtretbaren Forderungen in BSK OR I-Daniel Girsberger, Art. 164 N 27 ff.). Gestützt auf diese Ausführungen ist die von der Klägerin 2 an die Klägerin 1 vorgenommene Abtretung der Unterhaltsansprüche, welche vom 14. Mai 2009 bis zum 8. November 2009 entstanden sind - und für welche unbestrittenmassen die Klägerin 2 aufgekomen ist - zulässig und gültig. Dies hat zur Folge, dass die ursprünglich der Klägerin 2 zustehende Aktivlegitimation betreffend die Unterhaltsansprüche für den genannten Zeitraum durch die wirksame Rückzession auf die Klägerin 1 übergegangen ist. Da sich die Aktivlegitimation nach dem Zustand im Urteilszeitpunkt beurteilt, schadet es nicht, dass die Rückzession erst während laufendem Berufungsverfahren erfolgt ist. Sie stellt ein zulässiges Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO dar, weshalb sie im vorliegenden Berufungsverfahren zu berücksichtigen ist. Dass das Novum durch die Klägerinnen 1 und 2 willkürlich geschaffen wurde, gilt es im Rahmen der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klägerin 1 im vorliegenden Unterhaltsprozess zur Geltendmachung der Unterhaltsforderungen, welche im Zeitraum vom tt.mm.2008 bis zum 8. November 2009 entstanden sind, aktivlegitimiert ist.

- 22 - 5. Parteiwechsel

E. 5

Mit Verfügung vom 13. Mai 2014 wurde die G._____ GmbH aufgefordert, den Pflegevertrag mit der Pflegefamilie I._____ zu edieren (Urk. 98). Dieser Aufforderung kam die G._____ GmbH mit Eingabe vom 16. Mai 2014 nach (Urk. 99 und 100), worauf die edierten Unterlagen den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt wurden (Prot. S. 9).

E. 5.1

Der Beklagte moniert im Rahmen seiner Berufung die Berechnung seines Einkommens des Jahres 2010 sowie der Jahre ab 2012 (Urk. 82 S. f.). Die

- 36 - Einkommensberechnung der Jahre 2008, 2009 und 2011 macht der Beklagte nicht zum Thema seiner Berufung, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

E. 5.2

Die Vorinstanz hat das Einkommen des Beklagten für die Jahre 2008 bis 2011 berechnet, indem sie das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sowie den Wertschriften- und Liegenschaftenertrag abzüglich der Schuldzinsen für die vom Beklagten nicht selber bewohnten Liegenschaften addiert hat und von diesem Gesamteinkommen die vom

Beklagten an die AHV/IV geleisteten Beträge in Abzug gebracht hat (vgl. Urk. 83 S. 31). Diese Vorgehensweise ist nicht umstritten und ebenso korrekt. Für die Jahre ab 2012 hat die Vorinstanz das beklagte Einkommen gestützt auf den Durchschnitt aus dem Zeitraum 2007 bis 2011 ermittelt, wobei sie das beste Jahr (2007) und das schlechteste Jahr (2010) nicht einbezogen hat (Urk. 83 S. 33).

E. 5.3

Der Beklagte kritisiert im Rahmen seiner Berufung, dass es die Vorinstanz mit Bezug auf das Einkommen des Jahres 2010 unterlassen habe, Aufwendungen für die Renovation einer Liegenschaft zu berücksichtigen (Urk. 82 S. 8). Dem ist nicht so. Die Vorinstanz hat ihrer Einkommensberechnung für das Jahr 2010 einen Liegenschaftenertrag von Fr. 42'566.– zugrunde gelegt, wovon sie schliesslich die Schuldzinsen für die nicht selbst bewohnten Liegenschaften abgezogen hat (Urk. 83 S. 32 f.). Ein Blick in die Steuererklärung des Beklagten des Jahres 2010 zeigt, dass es sich beim Betrag von Fr. 42'566.– bereits um den um die Renovationsauslagen bereinigten Liegenschaftenertrag handelt (vgl. Urk. 41/1 S. 12). Die Kosten für die Renovation wurden entsprechend von der Vorinstanz berücksichtigt.

E. 5.4

Mit Blick auf das Einkommen ab dem Jahr 2012 stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, dass das Jahr 2007 aus der Berechnung auszuschliessen sei, da dieses Einkommen vor der Weltwirtschaftskrise erzielt worden sei und kaum je wieder erreicht werden könne. Die Klägerin 1 sei erst im Jahr 2008 geboren worden. Aus diesen Gründen hätten sich die Parteien im Rahmen des Vergleiches im Massnahmeverfahren darauf geeinigt, die Ein-

- 37 - kommensberechnung des Beklagten ohne Berücksichtigung des Jahres 2007 durchzuführen (Urk. 82 S. 8 f.). Weiter reicht der Beklagte einen Auszug der Steuererklärung des Jahres 2012 vom 15. Mai 2013 inklusive Belege über Renovationsauslagen für eine Liegenschaft ins Recht (Urk. 85/4), welcher allerdings aufgrund des geltenden Novenverbots (vgl. Erw. B.3) unbeachtlich bleibt. Die Vorinstanz hat das Jahr 2007 nicht in die Einkommensberechnung einbezogen (vgl. Urk. 83 S. 33), weshalb die diesbezüglichen Beanstandungen des Beklagten gegenstandslos sind. Es bleibt damit beim von der Vorinstanz ermittelten Einkommen des Beklagten ab dem Jahr 2012 von Fr. 7'900.– pro Monat. 6. Leistungsfähigkeit der Kindsmutter

E. 6

Die erstinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 12'000.– festgesetzt.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat zur Leistungsfähigkeit der Kindsmutter ausgeführt, diese sei aufgrund ihres labilen psychischen Zustandes und ihrer eingeschränkten wirtschaftlichen Kapazitäten in der Vergangenheit kaum in der Lage gewesen, ihren eigenen Bedarf zu decken. Sie sei entsprechend zeitweise von der Sozialhilfe abhängig gewesen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Situation etwas geändert habe (Urk. 83 S. 30).

E. 6.2

Der Beklagte beanstandet in seiner Berufungsschrift, dass dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen sei, ob und allenfalls wie die finanziellen Verhältnisse der Kindsmutter

überprüft worden seien. Die Eltern hätten für den Unterhalt des Kindes aber gemeinschaftlich aufzukommen (Urk. 82 S. 9).

E. 6.3

Dem Beklagten ist zuzustimmen, dass die Eltern den Unterhalt des Kindes ein jeder nach seinen Kräften zu bestreiten haben. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Leistungsfähigkeit der Kindsmutter zu würdigen. Die Kindsmutter verfügt nach Angaben der Klägerinnen 1 und 2 über verschiedene Ausbildungen (Kosmetikerin, Naildesignerin) und hat seit ihrem Zuzug in die Schweiz in Callcentern und im Aussendienst gearbeitet. Allerdings ist es ihr in der Vergangenheit nicht gelungen, ein regelmässiges und existenzi-

- 38 - cherndes Einkommen zu erzielen, weshalb sie seit Mai 2008 immer wieder von den Sozialen Diensten unterstützt werden musste (Bestätigung der Stadt ... vom 14. April 2011, Urk. 39/6). Ausgehend von Berufserfahrungen als Kosmetikerin, Naildesignerin, Callcenter- sowie Aussendienstmitarbeiterin erscheint bei der 40-jährigen Kindsmutter bei einer Vollzeitstelle ein Einkommenspotential von rund Fr. 3'500.– realistisch (Mülhauser, Das Lohnbuch 2014, Mindestlöhne sowie orts- und berufsübliche Löhne in der Schweiz, Zürich 2014, S. 466, S. 470 und S. 243). Gerade mit Blick auf den gesundheitlichen Zustand der Kindsmutter bestehen aber erhebliche Zweifel daran, dass es ihr möglich ist, eine solche Anstellung zu erhalten und in einem Vollzeitpensum durchzuhalten. Realistischerweise muss von einer weit geringeren Leistungsfähigkeit ausgegangen werden, wobei sogar fraglich scheint, ob die Kindsmutter ihren eigenen Bedarf jemals ohne fremde Hilfe zu decken vermag. Immerhin hat sie dies während ihres Aufenthaltes in der Schweiz nie erreicht. Von der Kindsmutter ist daher kein namhafter Betrag an den Unterhalt der Klägerin 1 zu erwarten. Die Vorinstanz hat die Kindsmutter vor diesem Hintergrund zurecht als nicht leistungsfähig eingestuft. 7. Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 7

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Klägerin 1 zu 37.5% (Fr. 4'500.–), der Klägerin 2 zu 15% (Fr. 1'800.–) und dem Beklagten zu 47.5% (Fr. 5'700.–) auferlegt.

E. 7.1

Der vom Beklagten zu leistende Unterhaltsbeitrag entspricht dem notwendigen Unterhaltbedarf der Klägerin 1 abzüglich der erhältlichen Kinderzulagen. Vor dem 1. Januar 2013 hat weder der Beklagte als Selbständigerwerbender noch die Kindsmutter (vgl. Urk. 11/6) Kinderzulagen bezogen. Entsprechend wurde im obergerichtlichen Urteil vom 17. Juni 2014 der vom Beklagten für die vergangenen Perioden zu leistende Unterhaltsbeitrag anhand des massgebenden Unterhaltsbedarfs der Klägerin 1 bestimmt, ohne eine zusätzliche Ablieferung von Kinderzulagen zu statuieren. Seit dem 1. Januar 2013 ist die obligatorische Unterstellung aller Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz über die Familienzulage (FamZG) in Kraft. Die Selbständigerwerbenden müssen sich im Kanton ihres Geschäftssitzes zwingend einer Familienausgleichskasse anschliessen. Sie werden anspruchsberechtigt und müssen bis zu einem Erwerbseinkommen von Fr. 126'000.– pro Jahr Beiträ-

- 39 - ge an ihre Familienausgleichskasse leisten (www.svazurich.ch). Gestützt auf diese Gesetzesgrundlage ist der Beklagte als Selbständigerwerbender seit dem 1. Januar 2013 verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Er ist in der AHV obligatorisch versichert und hat entsprechend Anspruch auf Familienzulagen (vgl. Art. 13

Abs. 2bis FamZG). Im Lichte dieser Erwägungen ist bei der konkreten Festsetzung der Unterhaltspflicht des Beklagten ab 1. Januar 2013 die erhältliche Kinderzulage vom Unterhaltsbedarf der Klägerin 1 in Abzug zu bringen. Die Kinderzulage beläuft sich bis zum 12. Lebensjahr des Kindes auf Fr. 200.–, danach auf Fr. 250.– (www.svazurich.ch).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat den Beklagten verpflichtet, der Klägerin 1 für den Zeitraum vom tt.mm.2008 bis 14. Mai 2009 für ihren Unterhalt den Betrag von Fr. 48'460.– (für das Jahr 2008 Fr. 30'460.– und für das Jahr 2009 Fr. 18'000.–) zu bezahlen. Sie ging dabei von einer monatlichen Leistungsfähigkeit des Beklagten im Jahr 2008 von Fr. 4'288.– resp. Fr. 3'829.– im Jahr 2009 aus. Die der Unterhaltsberechnung zugrunde liegenden Parameter (Bedarf und Einkommen des Beklagten im Jahr 2008 und 2009) erfahren im Berufungsverfahren keine Änderung. Dennoch ergeben sich zwei Anpassungen. Zum einen ist die Klägerin 1 mit Bezug auf die Unterhaltsforderung für das Jahr 2009 im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren nicht bloss für die Zeitspanne vom 1. Januar bis zum 14. Mai 2009 aktivlegitimiert, sondern ist aufgrund der gültig erfolgten Rückzession auch für den Zeitraum vom 15. Mai 2009 bis zum 8. November 2009 klageberechtigt. Zum anderen hat der Beklagte für die Platzierung der Klägerin 1 bei der Pflegefamilie I._____ ab 1. Juni 2009 lediglich im Umfang von Fr. 1'860.– aufzukommen (vgl. Erw. E.3.10). Für das Jahr 2008 bleibt es entsprechend bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von Fr. 30'460.–. Für das Jahr 2009 hat der Beklagte entsprechend seiner im vorinstanzlichen Verfahren ermittelten Leistungsfähigkeit von Fr. 3'829.– für die Unterbringung der Klägerin 1 im Kinderhaus E._____ während fünf Monaten Fr. 3'800.– pro Monat, also gesamthaft

- 40 - Fr. 19'000.– zu bezahlen. Für die Unterbringung bei der Pflegefamilie I._____ ab dem 1. Juni 2009 bis zum 8. November 2009 hat der Beklagte im Umfang von Fr. 1'860.– monatlich aufzukommen, was einem Gesamtbetrag von Fr. 9'796.– (5 x 1'860.– + [Fr. 1'860.–/30 x 8]) entspricht. Gesamthaft resultiert daraus ein für den Zeitraum vom tt.mm.2008 bis 8. November 2009 zu bezahlender Betrag von Fr. 59'256.– (Fr. 30'460.– für das Jahr 2008 und Fr. 28'796.– für das Jahr 2009), welchen der Beklagte der Klägerin 1 an den Unterhalt zu bezahlen hat.

E. 7.3

In einem weiteren Schritt hat die Vorinstanz den Beklagten verpflichtet, der Klägerin 2 für November und Dezember 2009 einen Betrag von je Fr. 4'000.–, für das Jahr 2010 einen monatlichen Betrag von Fr. 2'650.– und ab dem Jahr 2011 bis zur Rechtskraft des angefochtenen Urteils einen monatlichen Betrag von Fr. 3'200.– zu bezahlen (Urk. 83 S. 43). Wie bereits unter Ziffer 7.2 vorstehend erwähnt, ist für die erste Phase der Unterbringung bei der Pflegefamilie I._____ lediglich ein monatlicher Betrag von Fr. 1'860.– zuzusprechen. Dieser ist der Klägerin 2 ab dem 9. November 2009 pro rata temporis zuzusprechen, womit für das Jahr 2009 ein Betrag von Fr. 3'224.– (Fr. 1'860.– + [Fr. 1'860.–/30 x 22]) resultiert. Ab dem Jahr 2010 bis zum 31. Dezember 2012 hat sich der Beklagte monatlich mit Fr. 1'860.–, entsprechend Fr. 22'320.– pro Jahr, an den Unterhaltskosten der Klägerin 1 zu beteiligen.

E. 7.4

Ab dem 1. Januar 2013 bis 21. Mai 2015 beträgt der vom Beklagten zu leistende Unterhaltsbeitrag Fr. 1'910.– pro Monat. Hiervon ist die ab diesem Jahr neu auch für

Selbständigerwerbende erhältliche Kinderzulage von Fr. 200.– pro Monat in Abzug zu bringen, womit ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'710.– resultiert. Dies entspricht einem Gesamtbetrag von Fr. 49'038.– (28 x 1'710.– + [Fr. 1'710.–/31 x 21]). Der Beklagte ist überdies zu verpflichten, zusätzlich die erhältlichen Kinderzulagen abzuliefern.

- 41 -

E. 7.5

Ab 22. Mai 2015 bis Rechtskraft des vorliegenden Urteils beläuft sich der vom Beklagten der Klägerin 2 zu bezahlende Betrag auf Fr. 2'010.– pro Monat, wovon wiederum die erhältliche Kinderzulage von Fr. 200.– abzuziehen ist. Es resultiert damit eine Unterhaltsverpflichtung des Beklagten von monatlich Fr. 1'810.–. Wiederum ist der Beklagte zu verpflichten, zusätzlich die erhältliche Kinderzulage zu bezahlen.

E. 7.6

Schliesslich hat die Vorinstanz den Beklagten verpflichtet, der Klägerin 1 ab Rechtskraft des Urteils einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'200.– zu bezahlen. Auch nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils hat sich der Beklagte bis zum 21. Mai 2020 bloss im Umfang von Fr. 1'810.– zuzüglich die erhältliche Kinderzulage am Unterhalt der Klägerin 1 zu beteiligen. Ab

E. 7.7

Die festgesetzten Unterhaltsbeiträge sind gerichtsüblich zu indexieren, erstmals per 1. Januar 2017.

E. 7.8

Sofern und soweit unbestritten ist oder der Beklagte belegen kann, dass er die gemäss Vereinbarung vom 20. Dezember 2011 (Urk. 63) ab 1. November 2011 während der Dauer des Prozesses bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss vorläufig geschuldeten Unterhaltszahlungen von monatlich Fr. 1'800.– geleistet hat, sind diese an seine Unterhaltsverpflichtungen anzurechnen. E. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden.

E. 8

Der Beklagte wird verpflichtet, die auf die Klägerin 1 entfallenden Kosten zu bezahlen.

E. 9

Die Klägerin 2 wird verpflichtet, dem Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.– zu bezahlen.

E. 10

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt.

E. 11

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden der Klägerin 1 zu 30% (Fr. 2'400.–) und dem Beklagten zu 70% (Fr. 5'600.–) auferlegt.

E. 12

Der Beklagte wird verpflichtet, die auf die Klägerin 1 entfallenden Kosten zu bezahlen.

E. 13

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 14

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 2 für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen.

E. 15

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, gegen Empfangsschein.

- 14 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 16

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). 7. Die dagegen vom Beklagten erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 3. September 2015 (5A_634/2014) teilweise gut und wies die Angelegenheit zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an das Obergericht zurück (Urk. 105). 8. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2015 wurde der G. _____ GmbH Frist angesetzt, um Belege zur Vertragsänderung mit der Pflegefamilie I. _____ einzureichen und zu begründen, weshalb die Tagespauschale von Fr. 50.– per Januar 2013 auf Fr. 70.– erhöht worden sei und weshalb sie die Pflegegeldrichtlinien der Kantone Zürich und Thurgau übersteige. Im selben Beschluss wurde den Klägerinnen eine Frist angesetzt, um Unterlagen zu den Krankenkassen- und Gesundheitskosten der Klägerin 1 einzureichen (Urk. 106). Die von der G. _____ GmbH und den Klägerinnen hierauf eingereichten Belege (Urk. 107-119/1-4), wurden den Parteien zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. S. 5). Die mit Eingabe vom 18. November 2015 eingereichte Zusammenstellung über ungedeckte Gesundheitskosten (Urk. 120 und 121) entspricht Urk. 119/4. B. Vorbemerkungen 1. Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung vom

E. 19

Oktober 1977 (PAVO) bedarf die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer behördlichen Bewilligung und untersteht der staatlichen Aufsicht. Für die Bewilligung und die Aufsicht ist im Bereich der Familienpflege die Kinderschutzhilfe am Ort der Unterbringung des Kindes zuständig (Art. 2 Abs. 1 lit. a PAVO). Gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO besucht eine Fachperson der Behörde die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, führt über diese Besuche Protokoll und überprüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Diese Person steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite. In Anbetracht dieser Gesetzesgrundlage ist es nicht begrifflich, weshalb zusätzlich der Aufbau eines Netzwerkes von Pflegefamilien sowie deren Begleitung und Aufsicht durch private Vermittlungsorganisationen erforderlich ist. Dies gehört von Gesetzes wegen zum staatlichen Aufgabenbereich. Sowohl die regelmässigen Besuche bei den Pflegefamilien

als auch deren Beratung und Aufsicht werden durch die PAVO explizit der Kinderschutzbehörde übertragen. Eine Auslagerung dieser Kompetenzen an eine private Platzierungsstelle ist nicht vorgesehen. Eine solche ist wohl gesetzlich nicht ausgeschlossen. Es erscheint aber unzulässig, die Mehrkosten einer solchen Kompetenzauslagerung staatlicher Aufgaben auf den unterhaltspflichtigen Elternteil zu überwälzen. Es mag im Belieben des Gemeinwesens stehen, die ihm obliegenden Aufgaben an Privatorganisationen abzugeben. Konsequenterweise hat es die daraus resultierenden Mehrkosten aber selber zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist dem Beklagten zuzustimmen, dass er nicht für die durch die Inanspruchnahme einer Vermittlungsorganisation verursachten Mehrkosten in Anspruch genommen werden kann. Er hat in diesem Sinn einzig für die Leistungen an die Pflegefamilie I._____ aufzukommen.

- 30 -

E. 22

Mai 2020 bis zur Mündigkeit der Klägerin 1 wird sich der Betrag auf Fr. 2'210.– pro Monat erhöhen. Hiervon ist die Kinderzulage im Betrag von dannzumal Fr. 250.– in Abzug zu bringen, womit eine monatliche Unterhaltsverpflichtung des Beklagten von Fr. 1'960.– resultiert. Zusätzlich hat der Beklage auch in dieser Phase die erhältliche Kinderzulage abzuliefern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.